



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.06.2008
Seite: 530

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

203011

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 393](#)), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Änderung und Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 ([GV. NRW. S. 236](#)), geändert durch Verordnung vom 3. November 2004 ([GV. NRW. S. 744](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes (Einstellungsbehörde)“ durch die Wörter „das Justizministerium als Einstellungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Einstellungsbehörde zu richten“ durch die Wörter „die Justizvollzugsschule NRW zu richten, die das Auswahlverfahren für das Justizministerium organisiert“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden den Wörtern „... haben auf Anforderung“ die Wörter „der durch das Justizministerium bestimmten Ausbildungsanstalt (§ 9 Abs. 4)“ angefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Einstellungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsanstalt“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 3 wird ersetzt. Der Text lautet nun: „(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird durch die Einstellungsbehörde vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres.“
6. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes erstellt“ durch die Wörter „Die Einstellungsbehörde erstellt unter Mitwirkung der Fachhochschule“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
8. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „ausbildungsleitende Anstalt“ durch das Wort „Ausbildungsanstalt“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Gebäudemanagemen“ um das fehlende „t“ am Ende ergänzt.
10. In § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Satz 2 u. § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
11. In § 27 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamts“ ersetzt durch die Wörter „Ausbildungsanstalt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde“.
12. In § 12 Abs. 3 entfallen die Wörter „im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes“.
13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamts“ ersetzt durch das Wort „Sie“.

14. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausbildungsleitenden“ durch die Wörter „jeweils ausbildenden“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausbildungsanstalt“ ersetzt.

16. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

17. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ausbildungsleitende Anstalt“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

18. In § 17 werden die Wörter „gehobenen“ und „Vollzugs-“ durch ein Leerzeichen getrennt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

GV. NRW. 2008 S. 530